EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2007/0182(CNS)

19.10.2007

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (KOM(2007)0504 – C6-0340/2007 – 2007/0182(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Marian-Jean Marinescu

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (KOM(2007)0504 – C6-0340/2007 – 2007/0182(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2007)0504)[1],

– gestützt auf Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0340/2007),

– gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A6-0000/2007),

1. stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Moldau zu übermitteln.

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Die Verhandlungen mit der Republik Moldau über Erleichterungen bei der Erteilung von Kurzaufenthaltsvisa und die Rückübernahme wurden von der Kommission zwischen dem 9. Februar 2007 und dem 17. April 2007 geführt, nachdem der Rat sie dazu ermächtigt hatte. Die Abkommen wurden am 10. Oktober 2007 unterzeichnet, und das Parlament wird nun zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieser beiden Abkommen konsultiert. Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und sein Berichterstatter sind sich der Bedeutung des Inkrafttretens im Januar 2008 bewusst und haben daher zugestimmt, nach einem beschleunigten Zeitplan zu arbeiten, um Verzögerungen zu vermeiden und den Abschluss der Abkommen im November 2007 zu ermöglichen.

Die Republik Moldau hat bereits zahlreiche bilaterale Rückübernahmeabkommen geschlossen. So etwa mit Italien, Litauen, Norwegen, Polen, Rumänien, der Schweiz, der Tschechischen Republik, der Ukraine, Ungarn usw.

Die Bestimmungen des Abkommens zwischen der EU und der Republik Moldau werden Vorrang vor jedem dieser bilateralen Abkommen haben, insoweit die Bestimmungen dieser Abkommen unvereinbar mit dem Abkommen zwischen der EU und der Republik Moldau sind.

Inhalt des Abkommens

Ziel des Abkommens ist es, schnelle und effiziente Verfahren für die Identifizierung und die sichere und ordnungsgemäße Rückführung von Personen einzuführen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Republik Moldau oder eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder für die Anwesenheit oder den Aufenthalt in dem betreffenden Hoheitsgebiet nicht oder nicht mehr erfüllen, und die Durchbeförderung dieser Personen zu erleichtern.

Die im Abkommen festgelegten Rückübernahmepflichten beruhen auf uneingeschränkter Gegenseitigkeit: die Republik Moldau muss Personen rückübernehmen, aber auch die EU-Mitgliedstaaten müssen Personen aus der Republik Moldau rückübernehmen.

Rückübernahme eigener Staatsangehöriger
Die Republik Moldau/die Mitgliedstaaten rückübernehmen alle Personen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet oder den Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht oder nicht mehr erfüllen.

Die Pflicht zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger erstreckt sich auch auf

- ehemalige eigene Staatsangehörige, die ihre Staatsangehörigkeit verloren oder aufgegeben haben, ohne die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates zu erwerben;
- Familienmitglieder (d.h. Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder), die eine andere Staatsangehörigkeit als die rückzuübernehmende Person besitzen und über kein eigenständiges Aufenthaltsrecht im ersuchenden Staat verfügen.

Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen
Vorbedingung für die Pflicht zur Rückübernahme eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen ist, dass die rückzuübernehmende Person a) im Besitz eines gültigen Visums oder einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung des ersuchten Staates ist oder zum Zeitpunkt der Einreise war oder b) nach einem Aufenthalt im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates oder einer Durchreise durch sein Hoheitsgebiet illegal und auf direktem Wege in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates eingereist ist. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Personen, die im Transit über einen Flughafen des ersuchten Staates gereist sind, und alle Personen, denen der ersuchende Staat vor oder nach der Einreise in sein Hoheitsgebiet ein Visum oder eine Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt hat.

Das Abkommen enthält ein beschleunigtes Verfahren, von dem Personen betroffen sind, die im „Grenzgebiet", d. h. in einer höchstens 30 km breiten Zone, gerechnet ab der gemeinsamen Landgrenze zwischen einem Mitgliedstaat und der Republik Moldau, oder innerhalb der Gebiete von internationalen Flughäfen der Mitgliedstaaten oder der Republik Moldau aufgegriffen werden.

Im beschleunigten Verfahren müssen die Rückübernahmeersuchen innerhalb von zwei Arbeitstagen übermittelt und beantwortet werden, während die Beantwortungsfrist im normalen Verfahren elf Arbeitstage beträgt.

Dieses Abkommen lässt die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der Republik Moldau unberührt, die sich aus dem Völkerrecht ergeben, insbesondere aus:
- dem Übereinkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, geändert durch das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;
- den internationalen Übereinkommen, nach denen der für die Prüfung von Asylanträgen zuständige Staat bestimmt wird;
- der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- dem Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe;
- internationalen Übereinkommen über die Auslieferung und Durchbeförderung;
- multilateralen internationalen Übereinkommen und Abkommen über die Rückübernahme ausländischer Staatsangehöriger.

Bemerkungen des Berichterstatters

Der Berichterstatter weist darauf hin, dass klare, transparente und gerechte gemeinsame Regelungen für die Rückübernahme vonnöten sind, wobei gleichzeitig der Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechts sowie dem Schutz der Asylbewerber und Flüchtlinge uneingeschränkt Rechnung getragen werden muss.

Er betrachtet den Abschluss von Rückübernahmeabkommen als einen Teil einer umfassenden Strategie für die Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels in einer echten Partnerschaft mit den Herkunfts- und Transitländern. Diese Partnerschaft sollte auch die tieferen Ursachen der illegalen Zuwanderung, die Push-Faktoren wie Armut, Kriege,

Diktaturen und die Pull-Faktoren wie die Möglichkeiten, eine unangemeldete Arbeit in der EU zu finden, angehen. Ferner muss der Menschenhandel eine große Priorität für die Union sein, insbesondere mit Blick auf den illegalen Handel mit besonders schützbedürftigen Gruppen wie Frauen und Kindern.

Empfehlungen des Berichterstatters

1. In den Abkommen mit der Republik Moldau wird in dem folgenden Satz auf eine „moldauische" Sprache hingewiesen: „Geschehen zu … am … … … in jeweils zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, moldauischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist."

Während „Rumänien erneut" erklärte, „dass es den Abschluss und die Umsetzung des" Visaerleichterungsabkommens und des Rückübernahmeabkommens „unterstützt und sich verpflichtet, deren Bestimmungen uneingeschränkt anzuwenden", wies es „jedoch darauf hin, dass seine Beteiligung an den genannten Abkommen keinerlei Anerkennung oder Billigung der Benennung der Sprache bedeutet, die als „Moldawisch" bezeichnet wird. Rumänien erklärt erneut, dass den Tatsachen und wissenschaftlichen Erkenntnissen, einschließlich der Auslegung der Akademie der Wissenschaften der Republik Moldau (vom September 1994), zufolge die korrekte Bezeichnung der Sprache „Rumänisch" lautet."[1]

Der Berichterstatter billigt uneingeschränkt die offizielle Erklärung der rumänischen Delegation im Ausschuss der Ständigen Vertreter (COREPER) und weist darauf hin, dass dieselbe Erklärung von den rumänischen Staatsorganen auch in Bezug auf *das Protokoll zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit (PKA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zum PKA*[2] abgegeben wurde.

Der Berichterstatter nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission in allen der neun Abkommen mit den Ländern des westlichen Balkans die neutrale Formulierung: „Geschehen zu ……. am ……. 2007 in zwei Urschriften in allen Amtssprachen der Vertragsparteien, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist" verwendet hat.

Er bedauert, dass diese Formulierung nicht für die Abkommen mit der Republik Moldau benutzt wurde und empfiehlt, künftig neutrale Formulierungen dieser Art im Falle von sensiblen Kontexten, wie im vorliegenden Fall, zu verwenden.
2. Der Berichterstatter bedauert die unzureichende Einbindung und Unterrichtung des Europäischen Parlaments in Bezug auf die Eröffnung der Verhandlungen und die Aushandlung dieser Abkommen. In seiner Eigenschaft als das Organ, das die Bürger Europas direkt vertritt, spielt das Parlament eine wichtige Rolle bei der Stärkung des demokratischen

[1] Offizielle Erklärung Rumäniens zum letzten Satz des Visaerleichterungsabkommens und des Rückübernahmeabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Moldau, die in das Ratsprotokoll vom 5. Oktober 2007 des Ausschusses der Ständigen Vertreter aufgenommen wurde, Ratsdokument 12980/1/07 REV 1.
[2] Ratsdokument 12489/07 ADD 1.

Charakters der Außenpolitik der EU und der demokratischen Kontrolle. Der LIBE-Ausschuss erwartet von der Kommission, dass sie das Parlament über die Ergebnisse der Umsetzung der Abkommen gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen unterrichtet.